

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 11. November 1958 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Mitgliedern des DAV, denen eine abgeschlossene Berufsausbildung fehlt, kann der Befähigungsnachweis befristet für die Dauer der Tätigkeit als Gewässerwirtschaftler oder Funktionär für Gewässerwirtschaft erteilt werden, wenn sie entsprechend Abs. 2 einen Qualifizierungslehrgang für Elektrofischerei mit Erfolg absolviert haben“.

§ 3

Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen bei der Elektrofischerei durch Mitglieder des DAV sind die Vorsitzenden der Bezirksfachausschüsse des DAV verantwortlich. Sie haben das Hecht, während ihrer Abwesenheit ihrem Stellvertreter diese Verantwortung zu übertragen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1962 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung Nr. 2*
über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei
(Küstenfischereiordnung).

Vom 9. Mai 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 18. Mai 1960 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. I S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Scholle (*Pleuronectes platessa* L.)
östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop ; / 23 cm

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 35 S.373)

Flunder (*Pleuronectes flesus* L.)

östlich der Linie Gedser—Ahrenshoop ; 22 cm“

§ 2

Ab 1. Januar 1963 gelten für Schollen und Flundern an der gesamten Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik folgende Mindestlängen:

Scholle (*Pleuronectes platessa* L.) • • • • « ; 24 cm

Flunder (*Pleuronectes flesus* L.).....23 cm

§ 3

Der § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die weitere Untersuchung der Ursachen von Fischsterben ist die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Institut für Fischerei, zuständig.“

§ 4

Der § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben der Ordnungsstrafe können die bei der Ordnungsstrafat benutzten Fanggeräte eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Eigentum des Bestraften sind oder nicht. Desgleichen kann neben der Ordnungsstrafe der durch die Ordnungsstrafat erzielte Fangtrag eingezogen werden.“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1962 in Kraft.

(2) § 1 dieser Anordnung tritt am 31. Dezember 1962 außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Wittik
Stellvertreter des Vorsitzenden